

Satzung

des Christlichen Vereins Junger Menschen - CVJM Liedolsheim e. V.

Vorbemerkung:

Um die bessere Lesbarkeit der Texte zu gewährleisten, wird auf die weiblichen Bezeichnungen in der Satzung verzichtet. Sämtliche personenbezogenen Formulierungen beziehen sich gleicherweise auf Männer und Frauen.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Christlicher Verein Junger Menschen (CVJM) Liedolsheim e. V.". Er hat seinen Sitz in Dettenheim.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bruchsal eingetragen.

§ 2 Grundlage und Ziel

Der CVJM Liedolsheim e.V. bekennt sich zu dem Herrn Jesus Christus als Gottes Sohn und Heiland der Welt und hält das Wort Gottes für die alleinige Richtschnur des Glaubens und Lebens.

Er will allen Menschen in ihrer Ganzheit (Leib, Seele und Geist) dienen.

Grundlage der Arbeit ist die Basis des Weltbundes der CVJM ("Pariser Basis von 1855"):

"Die Christlichen Vereine Junger Männer haben den Zweck, solche jungen Männer miteinander zu verbinden, die Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, in ihrem Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter den jungen Männern auszubreiten."

Zusatzklärung des CVJM-Gesamtverbandes Deutschland:

"Die CVJM sind als eine Vereinigung junger Männer entstanden. Heute steht die Mitgliedschaft allen offen. Männer und Frauen, Jungen und Mädchen aus allen Völkern, Konfessionen und sozialen Schichten bilden die weltweite Gemeinschaft im CVJM. Die "Pariser Basis" gilt heute im CVJM-Gesamtverband in Deutschland e.V. für die Arbeit mit allen jungen Menschen."

Der Dienst geschieht in der Bindung an die Bekenntnisgrundlage der Evangelischen Landeskirche in Baden.

Seine Mitglieder wissen sich als lebendige Glieder in Gemeinde und Kirche gerufen.

§ 3 Aufgaben

1. Der Verein übernimmt für die Verwirklichung des unter § 2 aufgezeigten Zieles insbesondere folgende Aufgaben:
 - 1.1 Weckung und Vertiefung des Glaubens durch Lehre und Lesen des Wortes Gottes
 - 1.2. Hinführung zu christlicher Gemeinschaft und zu gemeinsamen Dienst.
 - 1.3. Förderung junger Menschen zu gefestigten christlichen Persönlichkeiten, die in Verein, Familie, Gemeinde und Gesellschaft zu verantwortungsbewusstem Handeln und missionarischem Dienst fähig und bereit sind.

2. Dies geschieht vor allem durch:
 - 2.1. Verkündigung des Wortes Gottes
 - 2.2. Begleitung und Seelsorge
 - 2.3. missionarische Aktionen
 - 2.4. Angebote eines Bildungsprogrammes mit Vorträgen, Gesprächskreisen und Seminaren
 - 2.5. sportliche und musisch-kulturelle Angebote
 - 2.6. Motivation und Befähigung zu ehrenamtlichem Engagement
 - 2.7. Jugendpflege und Sozialarbeit

3. Der Arbeit des Vereins dient auch das Vereinsheim und der Sportplatz. Die Benutzung richtet sich nach der jeweils gültigen Haus- und Platzordnung.

4. Der Verein bildet soweit wie möglich und erforderlich, einzelne Abteilungen.

§ 4 Mitgliedschaft - Aufnahme und Austritt

1. Eingeschriebene Mitglieder
 - 1.1. Mitglied kann jeder werden, der die Satzung anerkennt.–Die Aufnahme vollzieht der Vorstand.–Alle Mitglieder ab 14 Jahren besitzen das aktive Wahlrecht

 - 1.2. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt, der jederzeit schriftlich beim Vorstand erklärt werden kann

 - b) Ausschluss
Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es seinen satzungsgemäßen Pflichten nicht nachkommt oder den Verein grob schädigt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, der das Mitglied hören muss.

 - 1.3 Jedes Mitglied zahlt einen von der Jahreshauptversammlung festzusetzenden Beitrag.

2. Freundeskreis

Männer und Frauen, welche die Bestrebungen des Vereins fördern und unterstützen, gehören zum Freundeskreis. Sie werden vom Vorstand über die Vereinsarbeit unterrichtet und zu besonderen Veranstaltungen eingeladen.

§ 5 Leitung des Vereins

Der Verein wird geleitet durch:

1. den Vorstand (§ 7)
2. die Mitgliederversammlung (§ 8)

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - 1.1 drei Vorsitzenden
 - 1.2 dem Schriftführer
 - 1.3 dem Kassier
 - 1.4 den 2 Beisitzern (siehe §8.6).
 - 1.5 dem hauptamtlichen Mitarbeiter ohne Stimmrecht
 - 1.6- Der Vorstand kann zusätzlich bis zu 2 Beisitzer mit Stimmrecht bis zum Ende der Wahlperiode in den Vorstand berufen.
2. Die Vorsitzenden, der Schriftführer und der Kassier werden von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Die Beisitzer 1.4 werden von den Ausschüssen vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre bestätigt. Für die Abstimmung ist die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Im zweiten Wahlgang genügt die einfache Mehrheit.
3. Kann ein Vorsitzender, der Schriftführer oder der Kassierer nicht bei der Mitgliederversammlung gewählt werden bzw. fällt dieser während der Amtszeit aus, so beruft der Vorstand ein anderes Vorstandsmitglied (§ 6,1), das dieses Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch verwaltet. Die Mitgliederversammlung hat eine Ersatzwahl für die Restdauer der Wahlzeit vorzunehmen.
4. Mitglied des Vorstandes kann jedes Mitglied des Vereins werden, das
 - 4.1 die Ziele nach § 2 als verbindlich für sich selbst und den Verein anerkennt und
 - 4.2 mindestens 16 Jahre alt ist; die den Verein rechtlich vertretenden Vorstandsmitglieder müssen volljährig sein.

Wiederwahl ist dreimal möglich. Diese Regelung gilt für alle Wahlen nach Annahme dieser Satzung

5. Aufgabe des Vorstandes ist die Durchführung des Dienstes im Sinne von § 2. Dazu gehören insbesondere:
 - 5.1 die Leitung des Vereins
 - 5.2 die Bildung von Gruppen und Arbeitsbereichen sowie die Berufung ihrer Leiter
 - 5.3 die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern

- 5.4 die Einberufung und Vorbereitung von Mitgliederversammlung und außerordentlicher Mitgliederversammlung sowie die Festsetzung der Tagesordnung hierfür
 - 5.5 die Aufstellung von Verfahrensordnungen für Vereinsangelegenheiten wie Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, Einzug von Beiträgen, Verleihung von Abzeichen usw.
 - 5.6 die Bildung von Ausschüssen (§ 8) und Festlegung deren Aufgaben und Kompetenzen. Die Mitglieder der Ausschüsse werden vom Vorstand berufen. Die Vorsitzenden beteiligen sich an den Ausschüssen (siehe auch §8).
- 6. Die Vorstandsmitglieder gemäß 1, 1-3, bilden den Vorstand im Sinne des BGB. Dieser vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei der Vorstandsmitglieder gemäß 1, 1-3 vertreten den Verein gemeinsam.
 - 7. Der Vorstand tritt mindestens vier Mal jährlich zusammen.
 - 8. Er wird von einem Vorsitzenden einberufen.
 - 9. Er ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit relativer Stimmenmehrheit.

§ 7 Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung findet jährlich einmal - möglichst im ersten Kalenderquartal - statt. Die eingeschriebenen Mitglieder sind dazu acht Tage vorher vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Mit schriftlicher Zustimmung des Mitglieds kann die Einladung bis zum Widerruf auch elektronisch übersandt werden.
- 2. Auf Wunsch des Vorstandes oder schriftlichen Antrag von 1/4 der eingeschriebenen Mitglieder muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfinden
- 3. Wahlberechtigt sind alle eingeschriebenen Mitglieder, welche keine Beitragsrückstände haben. Vertretung durch Vollmacht ist nicht zulässig.
- 4. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - 4.1 Entgegennahme der Jahresberichte und des Kassenberichte
 - 4.2 Entlastung des Vorstandes
 - 4.3 Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
 - 4.4 Bestätigung der von den Ausschüssen vorgeschlagenen Beisitzer (s. §7, 6.)
 - 4.5 Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Wünsche, Anträge und besondere Initiativen in der Arbeit
 - 4.6 Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - 4.7 Überprüfung, Aussprache und Beschlussfassung über die verschiedenen Arbeitsbereiche
 - 4.8 Überprüfung der Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung des Vorjahres
 - 4.9 Beratung der Jahresplanung
- 5. Für die Abstimmungen sind erforderlich:
 - 5.1 Bei Vorstandswahlen die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, im 2. Wahlgang genügt die relative Mehrheit.
 - 5.2 Bei Satzungsänderungen drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Änderung des § 2 ist seinem sachlichen Inhalt nach dauernd ausgenommen. Jeder

Änderung dieser Satzung muss der Vorstand des CVJM-Landesverbandes Baden zustimmen.

5.3 Bei anderen Beschlussfassungen gilt die relative Stimmenmehrheit.

5.4 Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; hierbei bleiben Enthaltungen unberücksichtigt.

§ 8 Ausschüsse

1. Der Vorstand bildet zur Ausführung besonderer Aufgaben dauerhafte Ausschüsse:
 - den Verwaltungsausschuss
 - den Ausschuss der Teamleiter
 - den Ausschuss für die Mitarbeitergemeinschaftund bei Bedarf weitere.
2. Die Aufgaben und die Kompetenzen der Ausschüsse sind vom Vorstand schriftlich fest zu legen.
3. Die Vorsitzenden sind je in einem der unter 1. genannten Ausschüsse vertreten. Sie berichten im Vorstand.
Der Kassier und der Schriftführer sind Mitglied im Verwaltungsausschuss.
4. Jeder Ausschuss wählt einen Leiter, der vom Vorstand bestätigt wird.
5. Weitere Ausschussmitglieder werden vom Vorstand auf Vorschlag des Leiters eines Ausschusses für die Dauer einer Wahlperiode berufen.
6. Der Ausschuss der Teamleiter und der Ausschuss für die Mitarbeitergemeinschaft schlagen der Mitgliederversammlung je einen Beisitzer für den Vorstand vor.

§ 9 Finanzierung

Die Mittel für die Durchführung seiner Arbeit erwartet der Verein aus

- 1 Beiträgen der Mitglieder
- 2 Opfer und Erträge aus Aktionen
- 3 Spenden
- 4 sonstigen Geld- oder Sachzuwendungen.

§ 10 Allgemeine Bestimmungen zu den §§ 6 - 9

1. Über Sitzungen der Vereinsorgane ist ein schriftliches Protokoll abzufassen und vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu bestätigen. Die Protokolle der Sitzungen des Vorstandes sind von diesem zu genehmigen; auch das Protokoll der Mitgliederversammlung wird vom Vorstand genehmigt.
2. Die Beschlüsse werden mit relativer Mehrheit gefasst.

§ 11

Vereinsvermögen

1. Das Vereinsvermögen muss bis zur Auflösung des Vereins den Zwecken des Vereins dienen. Kein Mitglied hat irgendwelchen Anspruch darauf. Die Abwicklung der Geschäfte nach Auflösung des Vereins obliegt dem zuletzt amtierenden Vorstand.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt vorhandenes Vermögen an den CVJM-Landesverband Baden e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für eine Arbeit im Sinne von § 2 möglichst am gleichen Ort verwenden muss.

§ 12

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung 1977 vom 19. März 1976. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Tätigkeiten für den Verein werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber den Ersatz der tatsächlich entstandenen, nachgewiesenen und angemessenen Auslagen - auch pauschaliert - und/oder die Zahlung einer nach den Vorschriften der Abgabenordnung angemessenen Ehrenamtsvergütung im Sinne des Einkommensteuerrechts an die Mitglieder der Organe oder andere Personen beschließen. Der Verein ist dem "CVJM-Landesverband Baden e.V." als Mitglied angeschlossen, dem Regionalverband Hardt-Kraichgau zugeordnet und über den "CVJM Gesamtverband in Deutschland e.V." dem "Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland" zugehörig.

§ 13 **Auflösung des Vereins**

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine Mitgliederversammlung, bei der wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein muss.
2. Ist die erforderliche Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder nicht anwesend, so ist zur nochmaligen Beschlussfassung über denselben Gegenstand binnen vier Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden endgültig entscheidet. Auf diese Bestimmung muss bei der zweiten Einladung ausdrücklich hingewiesen werden.
3. Entsprechende Beschlüsse bedürfen der 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 21. März 2011 angenommen.